# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 3. September 1884.


### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Verordnung.**

Mit Bezugnahme auf die zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) erlassene Verordnung vom 30. Juli d. J. zu 2 wird bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Dachschieferbrüche, Traßbrüche und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landestheilen und der Stein- und Braunkohlengruben im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 22. Februar 1869 (G.-S. S. 401) im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern Folgendes bestimmt:

1. In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem gedachten Reichsgesetze den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den „Oberbergämtern" wahrzunehmen.

   Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne jenes Gesetzes gelten die „Revierbeamten".
2. Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden hinsichtlich der bezeichneten Betriebe von den Revierbeamten beziehungsweise von den als solche fungirenden Werksdirektoren wahrgenommen.

Berlin, den 13. August 1884.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

**2) Bekanntmachung.**

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die nach Maßgabe des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a. einzelne Klassen von Patenschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 30. August 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

**3)** An die Stelle der Nr. 28—54 der zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ergangenen Anweisung vom 4. September 1869 treten die folgenden Bestimmungen:

**Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen** (§§ 16 und 25).

1. Antrag des Unternehmers.

28. Anträge auf Ertheilung der Genehmigung sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

Der Antrag ist

1. wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirks oder selbstständigen Gutsbezirks errichtet werden soll, bei dem Landrath,
2. wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschusse oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, andernfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks

anzubringen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebswerk, so ist der Antrag an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuche oder im Kataster führt und der etwaige besondere Name,
b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen ihrer Eigenthümer,
c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den

Ausgegeben in Marienwerder den 4. September 1884.

darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen,

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen,

f. der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung.

Bei Schießpulverfabriken und Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b. eine Anzahl von Querprofilen beider,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes, sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Das eine Exemplar der Vorlagen ist zu diesem Behufe dem zuständigen Baubeamten, das andere, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerberath vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Den Stadtausschüssen und Magistraten, sowie den Kreisausschüssen steht es frei, an Stelle des Staatsbaubeamten einen Beamten der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zuzuziehen.

33. Wird bei Veränderung bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte und der Gewerberath bei Rückgabe der auf ihre Vollständigkeit geprüften Vorlagen zugleich über diesen Antrag gutachtlich auszusprechen. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## 2. Vorverfahren.

(Bekanntmachung des Unternehmens und Erörterung der erhobenen Einwendungen.)

34. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen, und er ist zu dieser Uebertragung verpflichtet, wenn er selbst bei dem Unternehmen betheiligt ist. An Stelle des bei dem Unternehmen betheiligten Polizeiverwalters eines Stadtbezirks hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

35. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen,

c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können,

d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen,
e. die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde),
f. die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

36. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagsblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

37. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Nr. 40 Abs. 2 verfahren.

38. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Die auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termin Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich scheint, dem zuständigen Baubeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß (die Regierung) zu befördern.

### 3. Verhandlung vor der Beschlußbehörde erster Instanz.

41. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde, der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (Nr. 47) aus. Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Bezirksausschuß (der Regierung) und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Nr. 42 bis 44 sinngemäße Anwendung.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Verfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung

darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen,

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören,

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung im Allgemeinen,

f. der Gegenstand des Betriebes, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der bei demselben entwickelten Gase und die Vorkehrungen, durch welche deren Entweichen verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung.

Bei Schießpulverfabriken und Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

30. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b. eine Anzahl von Querprofilen beider,

und welches soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes, sowie der Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, und einer Mittheilung darüber, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, welche sie im Grundbuche oder Kataster führen, und mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Das eine Exemplar der Vorlagen ist zu diesem Behufe dem zuständigen Baubeamten, das andere, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerberath vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Erscheint es mit Rücksicht auf die Natur der projektirten Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

Den Stadtausschüssen und Magistraten, sowie den Kreisausschüssen steht es frei, an Stelle des Staatsbaubeamten einen Beamten der Stadtgemeinde oder des Kreisverbandes, welcher die gleiche Qualifikation besitzt, zuzuziehen.

33. Wird bei Veränderung bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte und der Gewerberath bei Rückgabe der auf ihre Vollständigkeit geprüften Vorlagen zugleich über diesen Antrag gutachtlich auszusprechen. Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, die Genehmigung ohne vorausgegangenes Bekanntmachungsverfahren zu ertheilen, abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## 2. Vorverfahren.

(Bekanntmachung des Unternehmens und Erörterung der erhobenen Einwendungen.)

34. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag angebracht ist. Der Landrath ist befugt, beide Geschäfte der Ortspolizeibehörde oder einer sonstigen geeigneten Unterbehörde zu übertragen, und er ist zu dieser Uebertragung verpflichtet, wenn er selbst bei dem Unternehmen betheiligt ist. An Stelle des bei dem Unternehmen betheiligten Polizeiverwalters eines Stadtbezirks hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

35. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll,

b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen,

c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können,

d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen,
e. die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten (falls die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde),
f. die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

36. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belagsblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

37. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Uebersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzutheilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfall des Erörterungstermins in Kenntniß gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Nr. 40 Abs. 2 verfahren.

38. Erscheinen im Erörterungstermin beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Die auf die Besorgniß nachtheiliger Folgen anderer, z. B. wirthschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, in naher Zeit anzuberaumenden Termin Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

39. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

40. Nach dem Abschluß der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich scheint, dem zuständigen Baubeamten zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Aeußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen in dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Wenn es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk handelt, sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamt vorzulegen und von diesem mit seiner Aeußerung an den Bezirksausschuß (die Regierung) zu befördern.

### 3. Verhandlung vor der Beschlußbehörde erster Instanz.

41. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde, der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde (Nr. 47) aus. Wird die Genehmigung versagt, oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ergeht der Bescheid von dem Bezirksausschuß (der Regierung) und dem Oberbergamt gemeinschaftlich.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Nr. 42 bis 44 sinngemäße Anwendung.

42. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer, sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Verfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung

derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73 und 75, 76 bis 79 und 120 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäße Anwendung.

Die Zuziehung technischer Staats- oder Kommunalbeamten kann gemäß § 118 a. a. O. erfolgen; insbesondere kann der zuständige Gewerberath mit Einwilligung seiner vorgesetzten Dienstbehörde zu der Verhandlung und Berathung zugezogen werden.

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit sind die in den §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Der Beschluß ist den Betheiligten in dem Termin zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben nicht nothwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung ab schriftlich abzusetzen.

43. In dem Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist, und wem die Kosten auferlegt sind.

Falls die Anlage für zulässig erachtet wird, empfiehlt es sich, die Genehmigung unter folgendem Vorbehalt zu ertheilen:

> Die unterzeichnete Behörde behält sich vor, die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung ertheilt ist, abzuändern und zu ergänzen, falls sich ein Bedürfniß hierzu ergeben sollte. Die Beschlußfassung hierüber erfolgt in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien.
>
> Diese Genehmigung wird ferner nur auf so lange ertheilt, als nicht eine wesentliche Bedingung, unter welcher die Genehmigung ertheilt worden, verletzt oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte, eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vorgenommen und wegen einer dieser Handlungen gegen den Inhaber der Anlage ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil ergangen ist. Tritt dieser Fall ein, so beschließt die unterzeichnete Behörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren und unter Zuziehung der in dem gegenwärtigen Verfahren zugezogenen Parteien darüber, ob der Fortbestand der Genehmigung zu bewilligen oder zu versagen sei. Fällt dieser Beschluß auf Versagung aus, so erreicht die ertheilte Genehmigung mit der Rechtskraft dieses Beschlusses ihr Ende.

Außerdem ist in den Bescheid die Bemerkung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

44. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt, die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wenn die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

### 4. Rekursverfahren.

45. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Civil-Prozeß-Ordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Anwendung. Unbeschadet der in Nr. 28 Abs. 1 dieser Anweisung getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses, sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Wenn mehrere Gegner des Rekurrenten vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

46. Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz zugefertigt. Diese theilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben, wobei, wie bei Mittheilung des Bescheides erster Instanz (Nr. 44), zu verfahren ist.

### 5. Genehmigungsurkunde.

47. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt deren Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserbetriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Betriebsausschusse (der Regierung) und dem Oberbergamt gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit derselben zu vermerken.

Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer, eine zweite mit den Verhandlungen der zuständigen Polizeibehörde zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

### 6. Kosten.

48. Ist eine Partei gemäß § 22 der Gewerbeordnung in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden, so fallen ihr außer den baaren Auslagen der Behörde auch die baaren Auslagen des Gegners zur Last, soweit dieselben nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses nothwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzutheilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Theilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Nr. 45 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Civilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

## B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§ 24 und 25).

49. Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei den in Nr. 28 bezeichneten Behörden anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmten Dampfkessels, so ist derselbe an den Revierbeamten zu richten.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in je zwei Exemplaren beizufügen.

50. In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standort und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter Nr. 31 aufgestellten Anforderungen entsprechen.

51. Die Vorlagen sind von der Behörde, bei welcher das Genehmigungsgesuch anzubringen ist, nach den unter Nr. 32 gegebenen Vorschriften zu prüfen. Bei dieser Prüfung ist an Stelle des Baubeamten und des Gewerberaths der mit den Dampfkesselrevisionen beauftragte Sachverständige zuzuziehen. Demnächst werden die Vorlagen von der Behörde, falls dieselbe nicht zugleich die Beschlußbehörde ist, der letzteren mit einer gutachtlichen Aeußerung eingereicht.

Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt nach den in Nr. 41 gegebenen Vorschriften.

Auf das Rekursverfahren finden die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemäße Anwendung.

Für die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde gelten die unter Nr. 47 gegebenen Bestimmungen. Wo das Oberbergamt über die Zulässigkeit einer Anlage entscheidet, fertigt dasselbe auch die Genehmigungsurkunde aus.

## C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51).

52. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage erfolgt durch schriftliche, dem Besitzer der Anlage zuzustellende Verfügung der Beschlußbehörde. Der Erlaß eines Vorbescheids durch den Vorsitzenden dieser Behörde (§ 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883) ist ausgeschlossen.

Dem Erlaß einer solchen Verfügung muß eine kommissarische Erörterung des Gegenstandes vorausgehen, zu welcher der Besitzer der Anlage, etwaige Antragsteller und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, zuzuziehen sind.

Der Zweck dieser Erörterung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfang durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen.

53. Der Besitzer der Anlage kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf die demnächst stattfindende mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42—44, auf das Rekurs-

verfahren die Bestimmungen der Nr. 45 und 46 sinngemäße Anwendung.

Nachdem die Verfügung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebs polizeilich erzwungen werden.

Berlin, den 19. Juli 1884.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.
(gez.) von Bötticher.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) Herrfurth.

---

Vorstehende abgeänderte Anweisung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstande des hiesigen Waisenhauses die Erlaubniß ertheilt, auch im laufenden Jahre und zwar in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Dezember d. J. zu Gunsten des hiesigen Waisenhauses bei den besser situirten Bewohnern der Stadt eine Hauskollekte abzuhalten. Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach der Polizei-Verordnung vom 12. April 1877 — betreffend das Kollektantenwesen — (Amtsblatt Seite 107) die Kollektanten mit einer von der Polizeibehörde zu ertheilenden Legitimation, welche auf Erfordern vorzuzeigen ist, versehen sein müssen.

Marienwerder, den 25. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Reglements für die Flößerei auf der Küddow und deren Nebenflüssen Zahne, Döberitz und Pielow wird hiermit die größte zulässige Länge der in demselben genannten Flößverbande für die Döberitz von der Klausdorf-Dt. Kroner Gemarkungsgrenze abwärts bis zur Einmündung in die Pielow und für diese auf der Strecke der Einmündung der Döberitz bis zur Einmündung in die Küddow auf

20 Meter

festgesetzt.

Marienwerder, den 22. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

6) Der Herr Minister des Innern hat mittelst Verfügung vom 13. August cr. dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen die Erlaubniß ertheilt, im Februar nächsten Jahres eine öffentliche Ausspielung von Pferden, Gold- und Silbersachen 2c. zu veranstalten und die betreffenden Loose im ganzen Bereich der Monarchie abzusetzen.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb dieser Loose nicht beanstandet werde.

Marienwerder, den 29. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Agnes Naymann in Culmsee ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk in Culmsee die bisher von ihr geleitete Privatschule in dem jetzigen Umfange weiter zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 21. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Der Lehrerin Fräulein Sophie Lehmann aus Greifenberg ist die Erlaubniß ertheilt, in Jastrow eine Privatschule für Mädchen einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 21. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Marie Wentscher zu Culmsee ist die Erlaubniß ertheilt, die Leitung und Fortführung der von Fräulein Ehrlich bisher geleiteten höheren Privatschule für Mädchen in Culmsee zu übernehmen und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 21. August 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) **Bekanntmachung.**

Die Kreisphysikatsstelle des Elbing'er Stadt- und Landkreises, mit welcher ein jährliches Gehalt von 900 Mark aus der Staatskasse verbunden ist, wird durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers aus dem Staatsdienste zum 1. Oktober d. J. vakant.

Geeignete Bewerber um diese Stelle ersuche ich, mir ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes spätestens binnen 4 Wochen einzureichen.

Danzig, den 20. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) **Bekanntmachung.**

In Lüben (Wpr.) und in Neugolz im Kreise Dt. Krone werden am 30. d. Mts. mit den Postagenturen daselbst vereinigte Telegraphenbetriebsstellen eröffnet.

Bromberg, den 28. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Hirsch.

12) Mit dem 1. November 1884 treten die im Tarifheft Nr. 2 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes aufgeführten Tarifsätze für Kaffee, Häute, Felle und Petroleum im Verkehr mit den Stationen der Weichselbahn exkl. der Tarifsätze im Verkehr mit den Stationen Praga We und Warschau We, welche bestehen bleiben, außer Kraft.

Bromberg, den 21. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion
Namens der Verbands-Verwaltungen.

13) **Bekanntmachung.**

In dem von dem Provinzial-Landtage durch Beschluß vom 31. März 1884 festgestellten Hauptetat der Provinz Westpreußen für das Jahr 1. April 1884/85

sind die Provinzial-Abgaben (Landarmen-Beiträge) auf 706560,65 Mark festgesetzt.

Unter Bezugnahme auf § 111 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 / März 1883 bringe ich nachstehend die Vertheilung qu. Abgaben auf die Land- und Stadtkreise der Provinz Westpreußen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Repartition in Gemäßheit der §§ 106 und 107 l. c. stattgefunden hat.

A. Regierungsbezirk Danzig:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Berent . . . . | 12007,81 | M., |
| 2. Carthaus . . . | 11701,16 | = |
| 3. Danzig Stadt . . | 118649,84 | = |
| 4. Danzig Land . . | 43005,23 | = |
| 5. Elbing Stadt . . | 29000,89 | = |
| 6. Elbing Land . . | 22948,80 | = |
| 7. Marienburg . . | 60165,07 | = |
| 8. Neustadt . . . . | 20363,63 | = |
| 9. Pr. Stargardt . . | 31634,58 | = |
| | 349477,01 | M. |

B. Regierungsbezirk Marienwerder:

| | | |
|---|---|---|
| 10. Konitz . . . . | 15939,01 | M., |
| 11. Kulm . . . . | 33080,69 | = |
| 12. Dt. Krone . . . | 27989,10 | = |
| 13. Flatow . . . . | 24119,87 | = |
| 14. Graudenz . . . | 33498,85 | = |
| 15. Löbau . . . . | 15084,84 | = |
| 16. Marienwerder . . | 35884,10 | = |
| 17. Rosenberg . . . | 25016,21 | = |
| 18. Schlochau . . . | 19308,21 | = |
| 19. Schwetz . . . . | 27120,09 | = |
| 20. Strasburg . . . | 24568,13 | = |
| 21. Stuhm . . . . | 22156,98 | = |
| 22. Thorn . . . . | 44688,72 | = |
| 23. Tuchel . . . . | 8628,84 | = |
| | 357083,64 | M. |

Danzig, den 20. August 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

**14)** Am 1. September 1884 tritt der Nachtrag III. zum Ausnahme-Tarif für Oberschlesische Steinkohlen und Kokes in Sendungen von je 10000 Kilogramm pro Wagen = Anhang zum Preußisch = Oberschlesischen Verband-Gütertarif in Kraft. Derselbe enthält:

a) neue Frachtsätze für die Stationen des Direktionsbezirks Bromberg der neu eröffneten bezw. in nächster Zeit zur Eröffnung kommenden Strecken Barnow-Bütow, Ortelsburg-Johannisburg, Braunsberg-Mehlsack und Göttkendorf-Wormditt, sowie für die Stationen Grünheide und Szillen und die am 1. August cr. zur Einführung gebrachten Frachtsätze für die Stationen Löbau in Wpr., Mortung und Zajonskowo der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn,

b) Aenderungen der Schreibweise von Stationsnamen und Tarifberichtigungen.

Die Frachtsätze für die Stationen Hogendorf, Lindenau und Mehlsack der Strecke Braunsberg-Mehlsack und für Arnsdorf, Buchwalde, Guttstadt, Münsterberg und Wormditt der Strecke Göttkendorf-Wormditt treten erst mit dem Tage der Betriebseröffnung in Kraft.

Exemplare dieses Nachtrages sind durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen unentgeltlich zu beziehen.

Bromberg, den 22. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**15)** Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.

Vom 15. September 1884 ab wird mit Rücksicht auf die Eröffnung einer Reichstelegraphenstation der Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Kaulsdorf aufgehoben.

Bromberg, den 27. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**16)** Vom 1. September 1884 ab wird der im Tarifheft Nr. 4 des Deutsch-Polnischen Eisenbahn-Verbandes angegebene Frachtsatz für Getreide 2c. im Verkehr zwischen Warschau, Station der Warschau = Wien = Bromberger Eisenbahn einerseits und Reichenberg, Station der sächsischen Staatsbahn andererseits auf 35,62 Kop. und 1,80 M. pro 100 Kilogr. ermäßigt.

Bromberg, den 28. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
als geschäftsführende Verwaltung.

**17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Johann Czypulla, Arbeiter, geb. am 24. Juni 1830 zu Lonkau, Kreis Pleß, Regierungsbezirk Oppeln, ortsangehörig in Czechowitz, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch = Schlesien, wegen Straßenraubes (6 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 4. Juli 1878), vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 19. Mai d. J.
2. Paul Cox, Handesmann, geb. am 30. September 1851 zu Schwalmen bei Roermond, Niederlande, ebendaselbst ortsangehörig, wegen schweren Diebstahls in drei Fällen 2c. (3 Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 16. Oktober 1880), von der Königlich preußischen Regierung zu Münster, vom 6. Mai d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

3. Die Zigeuner: a) Anton Sczyrback, Puppenspieler, 38 Jahre alt, b) dessen Ehefrau Anna, geborene Burianski, 40 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig in Przybor, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, zu a. wegen Landstreichens, zu b. wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 7. Juli d. J.
4. Josefa Christoph, Zigeunerin, 19 Jahre alt, geb. zu Oberberg, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. Juli d. J.

5. Wilhelmine Magnussen, unverehelichte, geboren am 6. April 1857 zu Gothenburg, Schweden, ebendaselbst ortsangehörig, zuletzt wohnhaft in Altona, wegen gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig, vom 30. Juli d. J.
6. Peter Josef Waclawik, Schmiedegeselle, geboren 1844 oder 1845 zu Stanow, Bezirk Gitschin, Böhmen, wegen Betrugs, Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 11. Juli d. J.
7. Elise Studer, Fabrikarbeiterin, geb. am 16. Mai 1858 zu Balsthal, Kanton Solothurn, Schweiz, ebendaselbst oetsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 11. Juli d. J.
8. Emma Amsler, geborene Dietrich, geboren am 10. Mai 1862 zu Reigoldswyl, Kanton Basel-Land, Schweiz, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 11. Juli d. J.
9. Albert Dozetro, ohne Stand, geb. am 21. Mai 1855 zu Cerelles, Bezirk Indre et Loire, Frankreich, angeblich ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 31. Juli d. J.
10. Napoleon Marvellie, Bäckergeselle, geboren am 4. Dezember 1858 zu Wulpen, Bezirk Westflandern, Belgien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. August d. J.

## 18) Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Schmidt zu Zabno ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zabno Kreises Konitz ernannt.

## 19) Erledigte Schulstellen.

Die erste Schullehrerstelle zu Gr. Kladau, Kreis Konitz, ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Robe zu Powalken bei Konitz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gramattenbrück ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Weise zu Dt. Krone zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Buntowo wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Prinzlichen Rent-Amt zu Flatow zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Korritowo wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Lassewo zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.